

DRST-Leitlinien für die Autorenschaft bei Publikationen

Angelehnt an die EBMT-Leitlinien Version 2.0 vom 29.09.2021

1. Die Empfehlungen des International Committee of Medical Journal Editors (ICMJE) bilden die Grundlage der Leitlinien (<https://www.icmje.org/recommendations/browse/>).
2. Ko-Autoren müssen
 - a. einen substantiellen Beitrag geleistet haben zum Studienkonzept oder zur Bereitstellung, Analyse oder Interpretation der Daten (incl. Statistiker und Datenmanager),
 - b. zum Entwurf oder der Überarbeitung des Manuskripts beigetragen haben,
 - c. die finale Version des Manuskripts bewilligt haben und
 - d. für alle Aspekte der Arbeit verantwortlich sein und bei Fragen bezüglich der Genauigkeit und Vollständigkeit der Daten zu ihrer Beantwortung beitragen.
3. Die Anzahl der Autoren ist nicht begrenzt, solange sie die Anforderungen unter Punkt 2 erfüllen.
4. Falls klinische Studien von Pharmafirmen gesponsert wurden, können Vertreter der Firma als Ko-Autoren in Betracht gezogen werden, sofern sie die Anforderungen unter Punkt 2 erfüllen.
5. Beteiligung klinischer Zentren an der Ko-Autorenschaft:
 - a. Der Beitrag klinischer Zentren sollte sich so gut wie möglich in der Ko-Autorenschaft widerspiegeln, je nach Regeln der einzelnen Zeitschriften und Anzahl der jeweils eingeflossenen Patienten.
 - b. Die Position in der Autorenliste sollte sich nach der Anzahl der in die Studie eingeflossenen Patienten des jeweiligen Zentrums richten und wird vom DRST bereitgestellt.
 - c. Die Vertreter von Zentren, die nicht in der Ko-Autorenschaft beteiligt sind, sollten in einem Appendix gelistet werden, in der Reihenfolge nach Anzahl der eingeflossenen Patienten (bei gleicher Anzahl in alphabetischer Reihenfolge).
6. Der Beitrag des DRST sollte in der Ko-Autorenschaft wie folgt berücksichtigt werden: Zusatz „on behalf of the German Registry for Stem Cell Transplantation, DRST“ hinter der Liste der Autoren.